



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

2. Februar 2016

Nr. 2016-65 R-420-12 Motion Alois Arnold (1965), Bürglen, zur Einreichung einer Standesinitiative für eine Wiedereinführung des Beitrags für erschwerte Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft im Berggebiet; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 30. September 2015 reichte Landrat Alois Arnold (1965), Bürglen, eine Motion zur Einreichung einer Standesinitiative für eine Wiedereinführung des Beitrags für erschwerte Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft im Berggebiet ein. Darin wird der Regierungsrat aufgefordert, von Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) Gebrauch zu machen und den eidgenössischen Räten eine Standesinitiative einzureichen mit folgenden Anliegen:

- bei den Direktzahlungen soll der Beitrag über erschwerte Produktionsbedingungen wieder eingeführt werden;
- es soll ein Beitrag pro Hektare oder Grossvieheinheit (GVE) nach Zonen eingeführt werden.

In der Begründung weist der Motionär darauf hin, dass:

- mit der Agrarpolitik (AP) 14-17 bei den Direktzahlungen die Beiträge für erschwerte Produktionsbedingungen im Berggebiet gestrichen wurden, was in der Berglandwirtschaft zu grossen finanziellen Veränderungen geführt hat;
- die Urner Land- und Alpwirtschaft mit der Einführung der AP 14-17 gesamthaft zwar leicht mehr Direktzahlungen auslösen konnte, dass die im Kanton Uri vorherrschende Berglandwirtschaft mit der Streichung der Beiträge für erschwerte Produktionsbedingungen im Berggebiet und der Beiträge für raufutterverzehrende Tiere im Schnitt aber rund 10 bis 15 Prozent weniger für ihre Leistungen erhält;

- die Berglandwirtschaft in der AP 14-17 stark benachteiligt wurde, weil das Berggebiet für die mit der Topographie, der Siedlungsstruktur und der Erschliessung verbundenen Mehrkosten keine finanzielle Abgeltung mehr in Anspruch nehmen kann.

II. Antwort des Regierungsrats

Kernelement der AP 14-17 ist die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems mit der Einführung von leistungsorientierten Förderinstrumenten. Diese sind jeweils auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtet. Im Gegenzug wurden die pauschalen Tier- und Flächenbeiträge abgeschafft. Damit konnten Fehlanreize, die mit der Ausrichtung von tierbezogenen Beiträgen für erschwerte Produktionsbedingungen im Berggebiet und mit den Beiträgen für raufutterverzehrende Tiere verbunden waren, gezielt eliminiert werden. Zu nennen gilt hier vor allem der Anreiz zur tierintensiven Flächenbewirtschaftung, verbunden mit der Zufuhr betriebsfremder Futtermittel. Die Leistungsabgeltung und die Einführung der neuen, freiwilligen Programme honorieren insbesondere die multifunktionalen Leistungen der Land- und Alpwirtschaft im Berggebiet. Entsprechend resultierte mit der AP 14-17 insgesamt eine Verschiebung der Direktzahlungen ins Berggebiet. Hauptgründe für diese Verschiebung sind die höhere Entschädigung der Erschwernis über die neuen Steillagenbeiträge sowie höhere und zusätzliche Beiträge für die Sömmerung.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Urner Land- und Alpwirtschaft von der Neuausrichtung der AP 14-17 und vom neuen Direktzahlungssystem profitiert hat. Während 2013 noch 26,5 Mio. Franken Direktzahlungen an die Urner Land- und Alpwirtschaftsbetriebe ausgerichtet wurden, waren es 30,7 Mio. Franken im Jahr 2014 und 30,5 Mio. Franken im Jahr 2015. Gemäss den Lageberichten der Agrotreuhand Uri, Ob- und Nidwalden GmbH haben sich die höheren Direktzahlungen auch auf die wirtschaftliche Situation der Urner Landwirtschaftsbetriebe niedergeschlagen, indem die Betriebe zwischen 2013 und 2014 im Mittel von einem deutlichen Anstieg der landwirtschaftlichen Einkommen und der Arbeitsverdienste profitiert haben.

Eine detaillierte Auswertung der Entwicklung der Direktzahlungen im Kanton Uri zeigt klar, dass die Berglandwirtschaftsbetriebe im Kanton mehrheitlich vom neuen Direktzahlungssystem profitiert haben und nicht benachteiligt wurden. So haben vier Fünftel der Urner Betriebe in der Bergregion 2014 trotz der Abschaffung der pauschalen Tier- und Flächenbeiträge mehr Direktzahlungen und damit eine höhere Abgeltung für ihre Leistung erhalten als im Vorjahr. Die Hälfte dieser Betriebe erzielte bis zu 5'000 Franken mehr Direktzahlungen, bei jeweils 10 Prozent der Urner Betriebe lag der Anstieg zwischen 10'000 und 15'000 Franken bzw. bei mehr als 15'000 Franken. Die Betriebe haben dabei davon

profitiert, dass die neuen, freiwilligen Programme auf die Urner Land- und Alpwirtschaft zugeschnitten sind, was den Betrieben eine Beteiligung ohne grössere betriebliche Anpassungen ermöglichte. Bei den Sömmerungsbetrieben verzeichneten sogar mehr als 90 Prozent der Betriebe einen Anstieg der Direktzahlungen. Da im Kanton Uri mit wenigen Ausnahmen das Einzelalpfungssystem vorherrscht, haben sehr viele Alpbewirtschafter davon profitiert. Eine Mehrheit davon bewirtschaftet auch noch einen Heimbetrieb.

Neben den auf die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen ausgerichteten Direktzahlungen werden die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im Berggebiet und in den Randregionen durch Strukturverbesserungsmassnahmen verbessert. Der Fokus liegt dabei auf der Unterstützung von Investitionen in einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Infrastrukturen. Mit der Gewährung von Investitionskrediten und den auf das Berggebiet beschränkten à fonds perdu-Beiträgen für Ställe, Erschliessungen oder für Wasser- und Elektrizitätsversorgungen wird dem Standortnachteil der Berglandwirtschaft bereits spezifisch Rechnung getragen.

Eine Wiedereinführung nicht-leistungsorientierter, tier- oder flächengebundener Direktzahlungen zur Abgeltung erschwelter Produktionsbedingungen im Berggebiet würde den Interessen der Urner Landwirtschaft und der Stossrichtung der AP 14-17 grundsätzlich widersprechen.

Zudem will der Bundesrat gemäss der am 4. November 2015 eröffneten Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2018 bis 2021 auf eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes verzichten. Nach Ansicht des Bundesrats bietet das heutige Gesetz eine ausreichende Grundlage für die angestrebte Optimierung im agrarpolitischen System und die angestrebte Optimierung der Direktzahlungsinstrumente. Entsprechend stünde eine Wiedereinführung des Beitrags für erschwerte Produktionsbedingungen in einem grundlegenden Widerspruch zur Strategie des Bundesrats für die AP 18-21. Eine allfällige Grundsatzdebatte im Parlament zur Landwirtschaftsgesetzgebung könnte für die Urner Landwirtschaft beträchtliche Risiken enthalten, hat doch der Kanton Uri mit am meisten von der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems profitiert.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

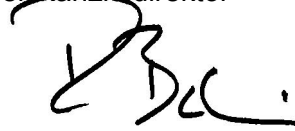
Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats;

Rathauspresse; Standeskanzlei und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Z. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.